

Satzung des Jugend-Förderverein FSV Pfaffenhofen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jugendförderverein FSV Pfaffenhofen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pfaffenhofen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister Ingolstadt eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung sowie die Durchführung von Marketingaufgaben für die Fußballabteilung des FSV Pfaffenhofen e.V. (im Folgenden kurz „FSV Pfaffenhofen“ genannt) und zwar durch:
 - die Erhebung von Beiträgen
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden
2. Die Förderung kann entweder durch zweckgebundene Weitergabe von Geldern an die Fußballabteilung des FSV Pfaffenhofen erfolgen, aber auch dadurch, dass der Förderverein unmittelbar selbst die Kosten für Anschaffungen übernimmt und diese dann dem FSV Pfaffenhofen e.V. zur Verfügung stellt.
3. Das Ziel dieser Unterstützung ist die Steigerung der Attraktivität des Fußballangebots in Pfaffenhofen, um die Jugendarbeit in allen Altersklassen auch für die Zukunft zu erhalten, weiter zu qualifizieren und auszubauen. Der Jugendförderverein FSV Pfaffenhofen e.V. publiziert und unterstützt den Fußballsport als eine attraktive Sportart, die wie kaum eine andere Sportart einen mentalen Ausgleich schafft, aber auch Teamgeist, Verantwortung und Eigeninitiative gleichermaßen fördert. Dies ist gerade bei heranwachsenden Jugendlichen besonders wichtig.
4. Gönner und Sponsoren sollen zukünftig über den Förderverein mit der Abteilung Fußball verbunden werden. Es wird angestrebt, eine möglichst große Zahl an Fördermitgliedern zu gewinnen und diese Mitgliederzahl beständig hochzuhalten. Durch die Einnahmen von Mitgliedsbeiträgen, die Ausrichtung von Wettkämpfen, Veranstaltungen und vor allem der

jährlichen Spenden soll ein kontinuierliches Unterstützungsbudget generiert werden.

5. Spender erhalten vom Förderverein eine Spendenbescheinigung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über den steuerlich möglichen Auslagenersatz hinaus werden keine weiteren Vergütungen gewährt.

§ 3 Vereinsämter

Die Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über diesen Antrag entscheidet die Mehrheit des Vorstands.

7. Mitgliedsanträge können durch die Vorstandschaft abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese stimmt mit einfacher Mehrheit über den Antrag ab.
8. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung bei Wahlen mitzustimmen und die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten sowie sich zu bemühen, Mitglieder zu werben und Gelder und Mittel für den Förderverein zu akquirieren.
9. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Förderverein. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen; er ist dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein nicht.
10. Mitglieder können auch aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen des Fördervereins verstößen oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand sind und seit der zweiten Mahnung ein Vierteljahr vergangen ist. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese stimmt mit einfacher Mehrheit über den Antrag ab.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Nichtdurchführbarkeit des Einzugsverfahrens geht zu Lasten des jeweiligen Mitglieds und wird diesem gesondert in Rechnung gestellt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um folgende Position erweitert werden:

- dem 3. Vorsitzenden
 - dem 2. Schriftführer
 - dem 2. Kassier
2. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
 3. Beauftragt und bevollmächtigt zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassier.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Mitglieder des Fördervereins. Verschiedene Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung

- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Richtlinien zur Mittelverwendung
- Satzungsänderungen (nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- Auflösung des Vereins mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Schaukasten des FSV Pfaffenhofen (im städtischen Stadion) einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er wird vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder berufen und hat den Vorstand in allen Belangen des Vereins zu beraten und zu unterstützen.

§ 14 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

1. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung per Akklamation oder, falls ein Mitglied dies wünscht, in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
2. Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese haben die Aufgabe, die Kassenführung, die Rechnungslegung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 15 Verbindlichkeiten

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet ausschließlich das Fördervereinsvermögen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Fördervereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als sieben Mitglieder gesunken ist oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 4/5-Mehrheit der Anwesenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Jugendfördervereins an den FSV Pfaffenhofen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 19.02.2020 von der Gründungsversammlung des Fördervereins beschlossen und tritt nach Eintragung im Registergericht in Kraft.